

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Liegenschaften

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Google Street View  
Vorgehen der Stadt bezüglich städtischer  
Gebäude**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	06.10.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen bezüglich „Google Street View“ zu.*

**Anlage zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Broschüre des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SOZ 2		Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
		<b>Begründung:</b> Mit dem vorgeschlagenen Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen werden Kinder und Jugendliche vor möglichen Belästigungen und Gewalttaten geschützt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Einleitung:

Die Aktivitäten des Internetkonzerns Google zu seinem Internet-Dienst „Street View“ haben in den letzten Monaten große mediale Aufmerksamkeit erregt und Bund, Länder, nicht zuletzt aber auch die Gemeinden intensiv beschäftigt.

Die Firma Google will ihren Anwendern die Möglichkeit geben, vom Computer aus weltweit Straßen und vor allen Dingen auch Detailansichten der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Gebäude in vielen Städten und Gemeinden anzusehen. Die Zustimmung der Eigentümer hierzu wurde nicht eingeholt. Die Veröffentlichung von Gebäudeansichten im Netz wird aus verschiedenen Gründen für bedenklich gehalten und von Teilen der Bevölkerung abgelehnt. Schließlich kann mit Hilfe von Google Street View jeder Nutzer die aufgenommenen Gebäude und ihre Umgebung ausspähen und Informationen hierüber einholen.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

### 2. Sachstand:

Google befährt seit 2007 Städte und Gemeinden in der ganzen Welt mit Kamerafahrzeugen und lichtet dabei die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Umgebung ab. Seit 2008 geschieht dies auch in Deutschland. Hierbei fahren Spezialfahrzeuge durch die Straßen, die – ausgestattet mit Spezialekameras – detaillierte Fotos von Straßen und Häusern machen. Zwangsläufig werden dabei auch Menschen und Fahrzeuge fotografiert. Die Gesichter der Menschen und die Kfz-Kennzeichen werden nach Angaben der Firma Google zwar unkenntlich gemacht; die einzelnen Bilder werden aber mit Informationen zum Standort der Objekte versehen, zu einer Gesamteinsicht zusammengestellt und im Netz für die Nutzer von „Google Street View“ zur Verfügung gestellt. Per Maus kann der Anwender am Rechner durch die Straßenzüge wandern und einzelne Objekte anklicken. Die Datenerhebung in Deutschland ist noch nicht abgeschlossen. Der Internetkonzern plant, zunächst die 20 größten Städte Deutschlands, wozu Heidelberg nicht gehört, ins Netz zu stellen.

Nachdem sich bereits seit Beginn der Datenerfassung bei Datenschützern massiver Widerstand geregt hatte, verschiedene Rechtsgutachten erstellt wurden und das Vorgehen von Google auch in weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt wurde, hat der Internetkonzern reagiert. Verhandlungen zwischen Google und den Datenschutzbehörden führten dazu, dass gegen die Veröffentlichung im Netz vorab Widerspruch eingelegt und auf diese Weise die Unkenntlichmachung der Bilder erreicht werden kann.

Google will „Street View“ in Deutschland erst dann verfügbar machen, wenn alle Widersprüche bearbeitet sind.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

Nachdem formal-rechtlich derjenige Datenschutzbeauftragte zuständig ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die entsprechende Firma ansässig ist, hat in diesem Fall der Datenschutzbeauftragte von Hamburg, dem deutschen Sitz von Google, mittlerweile die wesentlichen Informationen über „Google Street View“, die Möglichkeiten und das Procedere des Vorab-Widerspruchs sowie die rechtlichen Hintergründe in einer Broschüre zusammengestellt.

Datenschutzrechtlich widerspruchsbefugt ist demnach jede natürliche Person, die von der Veröffentlichung in ihren datenschutzrechtlich relevanten Belangen betroffen ist. Als Betroffene gelten dabei sowohl Eigentümer als auch berechnigte Bewohner (Mieter), aber auch Halter von Kraftfahrzeugen, die fotografiert wurden.

Informationen über juristische Personen wie zum Beispiel Personengesellschaften, Vereine aber auch Kommunen sind dagegen nicht über das Recht zur informationellen Selbstbestimmung verfassungsrechtlich geschützt und fallen dementsprechend auch nicht unter den Schutzbereich der Datenschutzgesetze.

Somit hat die Stadt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Widerspruchsmöglichkeit für Gebäude, bei denen sie Alleineigentümerin ist und die nur von ihr genutzt werden.

Dies ist bei Einrichtungen wie Rathäusern, Bürgerämtern, Hallenbädern, Museen usw., die zu einem guten Teil mit Hilfe von Internet-Suchdiensten gerade ja „gefunden werden sollen“, nachvollziehbar.

In anderen Fällen wäre eine widerspruchslose Hinnahme der Veröffentlichung der Aufnahmen von Google Street View dagegen unbefriedigend. Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen etc. haben nach Ansicht der Verwaltung ein besonderes Schutzbedürfnis, auch wenn in den Gebäuden ansonsten keine (datenschutzrechtlich widerspruchsberechtigten) Nutzer vorhanden sind. Hier geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Belästigungen, Missbrauch, Gewalttaten und Anschlägen. Selbst wenn zum Beispiel in einer Schule eine Hausmeisterwohnung vorhanden ist, können die betroffenen Personen (in diesem Fall der Hausmeister und seine Familie) lediglich bezüglich ihres Teils der Liegenschaft Widerspruch einlegen.

Ob Google in diesen Fällen tatsächlich nur den betreffenden Teil der Gebäude oder die ganze Liegenschaft unkenntlich machen wird, ist derzeit nicht absehbar. Im ungünstigsten Fall bleibt der Rest der Liegenschaft unverändert erkennbar.

Der Städtetag Baden-Württemberg rät in seiner jüngsten Veröffentlichung vom 01.09.2010 für den Fall, dass die Gemeinden die Veröffentlichung bestimmter Liegenschaften nicht wünschen, dazu, die Begründung des Widerspruchs auf andere Gründe als datenschutzrechtliche Aspekte zu stützen, in erster Linie auf Sicherheitsaspekte.

Ob und welche Gründe Google anerkennen wird, ist weder dem Städtetag Baden-Württemberg bekannt noch aus der oben angeführten Broschüre des federführenden Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersichtlich. Bekannt ist allerdings, dass deutschlandweit verschiedene Kommunen beabsichtigen, der Veröffentlichung der Aufnahmen von öffentlichen Gebäuden zum Teil zu widersprechen.

Im Ergebnis sollte nach Auffassung der Verwaltung für sämtliche städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen im Interesse der Kinder und Jugendlichen, aber auch im Interesse der dort Beschäftigten widersprochen werden.

Nachdem bei Veröffentlichungen von Pressefotos und Filmbeiträgen über Kindertagesstätten generell im Vorfeld das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wird und Kinder ohne vorliegende Einverständniserklärung nicht fotografiert oder gefilmt werden dürfen, ist auch seitens des Kinder- und Jugendamtes vorgesehen, die Elternvertreter entsprechend zu informieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen Widerspruch einzulegen.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner